

Grundsätze für die elektronische Abfrage und Übermittlung von Entgeltbescheinigungsdaten nach § 108a Absatz 2 SGB IV (rvBEA - Anwendungsfall BEEG)

in der vom 01.01.2026 an geltenden Fassung

Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat im Auftrag der für das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zuständigen Behörden (nachfolgend: „zuständige Behörden“) die erforderlichen Entgeltbescheinigungsdaten nach § 9 Absatz 2 Satz 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) beim auskunftspflichtigen Arbeitgeber elektronisch abzufragen und die erhobenen Daten an die beauftragende Behörde elektronisch zu übermitteln. In den nachfolgenden „Grundsätzen für die elektronische Abfrage und Übermittlung von Entgeltbescheinigungen nach § 108a Absatz 2 SGB IV (rvBEA - Anwendungsfall BEEG) werden die Datensätze und die Übertragungswege im Verfahren näher erläutert. Die Deutsche Rentenversicherung Bund kommt damit der in § 108a Absatz 2 SGB IV vorgegebenen Verpflichtung nach.

Die Grundsätze sind nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) genehmigt worden. ¹

¹ Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend haben die Grundsätze nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände am xx.xx.xxxx genehmigt.

Inhaltsverzeichnis.

1	Allgemeines	2
2	Grundsätzliche Festlegungen.....	2
3	Verfahrensablauf.....	2
3.1	Anforderung von elektronischen Entgeltbescheinigungsdaten	3
3.2	Übermittlung von elektronischen Entgeltbescheinigungsdaten.....	3
3.3	Verarbeitung von elektronischen Bescheinigungen	4
4	Datenübertragung	4
5	Technische Voraussetzungen	4
6	Datenfelder und Austauschformat.....	4
7	Kommunikationsanlässe	4

Anlagen:

Datenfeldbeschreibung

Hinderungsgründe für die Erstellung einer elektronischen Bescheinigung

1 Allgemeines

Die Deutsche Rentenversicherung Bund bestimmt in den nachfolgenden Grundsätzen

- die Datensätze,
- die notwendigen Schlüsselzahlen,
- die Angaben zu den Meldungen und Rückmeldungen,
- den Verfahrensablauf,
- die technischen Voraussetzungen zur Teilnahme an dem Verfahren und
- die Ausnahmeregelungen

für rvBEA - Anwendungsfall BEEG.

2 Grundsätzliche Festlegungen

Die zuständigen Behörden benötigen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Entgeltbescheinigungsdaten. Dazu können sowohl Daten gehören, die sich aus der Entgeltbescheinigung nach der Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) ergeben, als auch Daten, die nicht in der EBV genannt sind. Soweit der zuständigen Behörde keine ausreichenden Angaben über diese Daten vorliegen, können die Daten von den Arbeitgebern elektronisch angefordert werden.

rvBEA - Anwendungsfall BEEG ermöglicht es den zuständigen Behörden, die in der EBV definierten Werte anlassbezogen in elektronischer Form anzufordern. Darüber hinaus benötigte Informationen werden durch zusätzliche Abfragen erhoben, beispielsweise auf dem Papierweg oder durch Verwendung einer bereitgestellten Web-Anwendung.

Der Abruf der Daten ist für Arbeitgeber obligatorisch, die ein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm einsetzen (§ 9 Absatz 2 Satz 3 BEEG).

Ziel des Verfahrens ist der Abbau von Bürokratiekosten bei der Kommunikation zwischen Arbeitgebern und zuständigen Behörden. rvBEA soll dies erreichen, indem

- eine Möglichkeit zur sicheren, anlassbezogenen Anforderung und Übermittlung von Entgeltdaten zwischen zuständigen Behörden und Arbeitgebern bereitgestellt wird, die Medienbrüche vermeidet und
- eine Definition gemeinsamer Schnittstellen im Kontext der Entgeltbescheinigung genutzt wird, die es ermöglicht, zwischen den gesetzlich vorgegebenen Begriffen und den Begrifflichkeiten der Entgeltabrechnung bei den Arbeitgebern zu kommunizieren.

3 Verfahrensablauf

rvBEA - Anwendungsfall BEEG gliedert sich in zwei Verfahrensschritte:

- a) Anforderung der Daten durch die zuständige Behörde
- b) Rückmeldung der Daten durch den Arbeitgeber

3.1 Anforderung von elektronischen Entgeltbescheinigungsdaten

Arbeitgeber erhalten Anforderungen zur Meldung von Entgeltdaten elektronisch über rvBEA und verpflichten sich, Anforderungen im Rahmen von rvBEA nach den Vorgaben dieser Grundsätze zu beantworten.

Es dürfen nur Daten abgefragt werden, die zur Erbringung von Elterngeld erforderlich sind und für deren Abruf die Zustimmung der Antragsteller vorliegen. Die Daten können dann angefordert werden, wenn sie für die Erbringung von Elterngeld erforderlich sind und eine elektronische Abfrage der Daten nicht durch gesetzliche Bestimmungen untersagt wird. In der Anlage wird der benötigte Datenbedarf dokumentiert. Darüber hinaus benötigte Informationen, die im Wege eines Zusatzverfahrens anzufordern wären, sind nicht Gegenstand dieser Anlage.

Die DSRV stellt sicher, dass elektronische Anforderungen im Rahmen von rvBEA nur an den Arbeitgeber/die Abrechnungsstelle geleitet werden, die für die angeforderten Zeiträume Auskünfte geben können. Auf Basis der Anforderung der zuständigen Behörde hinterlegt die DSRV den XML-Datensatz „Anforderung rvBEA“ (DXAR, Anlage) auf dem in den „Gemeinsamen Grundsätzen Technik nach § 95 SGB IV“ für das Verfahren benannten eXtra-Server zur Abholung durch den Arbeitgeber.

Anforderungen an die Arbeitgeber werden vor dem Datenversand von der DSRV auf Plausibilität geprüft. Deshalb sind Eingangsprüfungen beim Arbeitgeber nicht vorgesehen.

Arbeitgeber überprüfen gem. § 96 Absatz 2 SGB IV mindestens einmal wöchentlich, ob für sie Anforderungen hinterlegt sind. Die Abholung der Anforderungen ist sofort durch den Arbeitgeber zu quittieren, die Abholung ist damit erfolgreich abgeschlossen. Das wiederholte Quittieren von Abholungen ist nicht zulässig und führt zu einer Fehlerrückmeldung durch die DSRV.

3.2 Übermittlung von elektronischen Entgeltbescheinigungsdaten

Der Arbeitgeber beantwortet die abgeholten und quittierten Anforderungen innerhalb eines Arbeitstages, spätestens aber mit der nächsten Entgeltabrechnung mit den elektronischen Bescheinigungen (XML-Datensatz DXEB) getrennt nach Abrechnungszeiträumen. Dabei werden ausschließlich die angeforderten Werte übermittelt. Soweit der Arbeitgeber die Anforderung ganz oder teilweise nicht beantworten kann, meldet er den entsprechenden Hinderungsgrund. Die möglichen Hinderungsgründe sind der Anlage zu entnehmen. Mit der fehlerfreien Übermittlung eines Hinderungsgrundes ist die Anforderung abgeschlossen, erneute Übermittlungen zu diesem Vorgang sind unzulässig und führen zu Fehlerrückmeldungen.

Die DSRV überprüft die elektronischen Daten auf Plausibilität. Unplausible Daten werden von der DSRV mit Fehlerkennzeichen abgewiesen und zur Abholung bereitgestellt. Abgewiesene Daten sind vom Arbeitgeber zu überprüfen und berichtigt erneut zu übermitteln. Ist eine Berichtigung nicht möglich, ist dies der DSRV im elektronischen Verfahren unter Angabe des Hinderungsgrundes (Anlage) mitzuteilen.

Die Anforderung wird durch die Übermittlung der plausiblen Daten an die Elterngeldstellen und der Übermittlung einer Weiterleitungsbestätigung an den Arbeitgeber abgeschlossen.

Der Arbeitgeber hat die Abrechnungswerte in der zum Zeitpunkt der Anforderung aktuellen Form zu übermitteln. Soweit sich Abrechnungswerte für einen Versicherten ändern, die im rvBEA-Verfahren bereits gemeldet wurden, erfolgt keine Neumeldung durch den Arbeitgeber. Bei Beanstandung der Werte durch den Versicherten kann eine erneute Anforderung durch die zuständige Behörde erfolgen.

42 Tage nach dem Abruf darf der Arbeitgeber die Anforderung nicht mehr elektronisch beantworten. Später eingehende Daten des Arbeitgebers zu dieser Anforderung werden abgewiesen.

3.3 Verarbeitung von elektronischen Bescheinigungen

Plausible Daten der Arbeitgeber werden von der DSRV entgegengenommen und an die zuständige Behörde weitergeleitet.

Die Verfahren zwischen der zuständigen Behörde und der DSRV zur Auswertung und Übermittlung der Daten regeln die beteiligten Stellen durch eine Rahmenvereinbarung gem. § 108a Absatz 4 SGB IV.

4 Datenübertragung

Es gelten die Regelungen der Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten gemäß § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB IV und der Gemeinsamen Grundsätze Technik nach § 95 SGB IV sowie die Gemeinsamen Grundsätze für die Systemprüfung nach § 95b SGB IV für die Entgeltabrechnungsprogramme in der jeweils gültigen Fassung.

5 Technische Voraussetzungen

Voraussetzung für die Teilnahme am elektronischen Verfahren ist insbesondere, dass Arbeitgeber die Meldungen durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen erstatten.

6 Datenfelder und Austauschformat

Für die Datenübermittlung zwischen Arbeitgebern und der DSRV sind die in der Anlage beschriebenen Datenfelder zu verwenden. Die festgelegten Datenfelder werden im XML-Format ausgetauscht.

7 Kommunikationsanlässe

Für die jeweiligen Verfahrensschritte werden Kommunikationsanlässe definiert:

- **Anforderung von Daten**
 - Abfrage, ob Anforderungen vorliegen (AG an DSRV)
 - Übermittlung der Anforderung (DSRV an AG)
- **Bearbeitung Anforderungen**
 - Beantwortung einer Anforderung (AG an DSRV)
 - Fehlerrückmeldung (DSRV an AG)

Anlagen:

1 Datenfeldbeschreibung

2 Hinderungsgründe für die Erstellung einer elektronischen Bescheinigung